Bericht über die Erstellung des

JAHRESABSCHLUSSES

zum 31. Dezember 2021

---

der

Fidelity Exchange Traded Products GmbH

Hohe Bleichen 18

20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. HAUPTBERICHT 2

I. Auftrag und Auftragsdurchführung 3
II. Rechtliche und steuerliche Grundlagen 4
III. Rechnungswesen 6
IV. Jahresabschluss 6
V. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung 7

B. JAHRESABSCHLUSS 8

Bilanz zum 31. Dezember 2021 9
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 05.02.2021 bis 31.12.2021 10
Anhang für das Geschäftsjahr 2021 11

C. ERLÄUTERUNGSBERICHT 16

Erläuterungen zu den Bilanzposten auf den 31. Dezember 2021 17
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 05.02.2021 bis 31.12.2021 19

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom August 2022

A. HAUPTBERICHT

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführerin der Fidelity Exchange Traded Products GmbH, Frau Hanna Wagner, erteilte uns den Auftrag, den Jahresabschluss der

Fidelity Exchange Traded Products GmbH,
Hamburg
- im Folgenden auch kurz "Unternehmen" oder "Gesellschaft" genannt -

zum 31. Dezember 2021 anhand der von uns gefertigten Buchführung und der vom Auftraggeber erteilten Auskünfte unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages zu erstellen. Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Unsere Arbeiten der Erstellung erstreckten sich demgemäß auf:
- die Bilanz zum 31. Dezember 2021,
- die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 5. Februar bis 31. Dezember 2021,
- den Anhang für das Geschäftsjahr 2021.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte in den Monaten April bis August 2022.

Grundlage unserer Tätigkeit sind die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Auskünfte erteilte uns die Geschäftsführerin. Die Vollständigkeitserklärung haben wir zu den Akten genommen.

Für die Durchführung des Auftrags und meiner Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom August 2022 maßgebend.

II. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Firma:	Fidelity Exchange Traded Products GmbH
Rechtsform:	GmbH
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Hohe Bleichen 18 in 20354 Hamburg
Gründung am:	05.02.2021
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 18.05.2021
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg, Abteilung HRB 168990 Letzte Eintragung am 19.08.2021. Ein Registerauszug hat vorgelegen.
Gegenstand des Unternehmens:	Die Verwaltung des eigenen Vermögens. Die Gesellschaft hält Vermögensgegenstände zum eigenen Zweck, bewertet diese und verwaltet sie. Gegenstand des Unternehmens sind auch EDV-Dienstleistungen sowie Dienstleistungen im Hinblick auf virtuelle Währungen, insbesondere die Ausgabe von börsengehandelten Anleihen, die durch Kryptowährungen besichert sind. Die Gesellschaft erbringt keine Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1a KWG oder tätigt andere erlaubnispflichtige Geschäfte.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00 Euro
Gesellschafter:	Intertrust Nominees (Ireland) Limited 25.000,00 Euro Das Stammkapital ist in voller Höhe geleistet.
Geschäftsführung:	Einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin ist Hanna Wagner.

Größenmerkmale: Nach den Größenmerkmalen handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Kleinstgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für Hinterlegungszwecke wurde von den größenabhängigen Erleichterungen i.S.d. §§ 264 Abs. 1 S. 5 und 266 Abs. 1 S. 4 HGB Gebrauch gemacht.

2. Steuerliche Grundlagen

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Hamburg-Mitte unter der Steuernummer 48/721/02812 geführt.

Gewerbesteuer

Der Gewerbebetrieb unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer.

Umsatzsteuer

Das Unternehmen unterliegt nicht der Regelbesteuerung gem. §§ 16 - 18 UStG.

III. Rechnungswesen

Der Kontenplan ist nach dem Standardkontenrahmen SKR04 ausreichend gegliedert. Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt zeitnah, getrennt nach Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie dem Zahlungsverkehr. Eine laufende Abstimmung des Buchungsstoffes ist gewährleistet. Die wichtigsten Kontierungen werden nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung vorgenommen; im Übrigen sind Kontenplan und Kontierungshinweise vorgegeben.

Die Belegablage erfolgt getrennt nach Eingangsrechnungen, Kopien der Ausgangsrechnungen, Kontoauszügen inkl. der Anlagen (z.B. Überweisungsträgern) und Kassenbelegen nach dem für die Gesellschaft jeweils zweckmäßigen System. Die Aufzeichnungen und die Belegführung sind sauber und übersichtlich. Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen wurden eingehalten.

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nahmen wir in Stichproben formell und materiell Beleg- und Quellenprüfungen vor. Aufgrund dieser Prüfungen ist festzustellen, dass die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Konten sachgemäß und ordentlich geführt werden. Die geprüften Geschäftsvorfälle waren ordnungsgemäß belegt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das Buchführungssystem den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

Soweit bei der Erstellung des Jahresabschlusses in Einzelfällen Richtigstellungen oder Nachbuchungen erforderlich waren, sind diese im Jahresabschluss berücksichtigt.

IV. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB unter teilweiser Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß §§ 266 Absatz 1 Satz 3 und 4, 276 HGB aufgestellt. Auf die Erstellung eines Lageberichts wurde gemäß § 264 Absatz 1 Satz 4 HGB verzichtet.

V. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung

An die Fidelity Exchange Traded Products GmbH, Hamburg:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang der Fidelity Exchange Traded Products GmbH, Hamburg für das Geschäftsjahr vom 05.02.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir durchgeführte Finanzbuchführung und das von mir erstellte Anlageverzeichnis und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen ich nicht mitgewirkt habe, habe ich Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form würde es zuvor meiner erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei meine Bescheinigung zitiert oder auf meine Erstellung des Jahresabschlusses hingewiesen wird.

Hamburg, 04.01.2023

(Mathias Gäßler)
Steuerberater

Gäßler & Siemon Steuerberatungsgesellschaft mbH
STEUER-BERATUNGS-GESELLSCHAFT
Hamburg

B. JAHRESABSCHLUSS

BILANZ

Fidelity Exchange Traded Products GmbH
Hamburg

zum
31. Dezember 2021

AKTIVA

	Euro
A. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	35.000,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	24.959,94
Summe Umlaufvermögen	59.959,94
B. Rechnungsabgrenzungsposten	5.245,45
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	25.871,05
	91.076,44

PASSIVA

	Euro
A. Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
II. Kapitalrücklage	35.000,00
III. Jahresfehlbetrag	85.871,05
nicht gedeckter Fehlbetrag	25.871,05
Summe Eigenkapital	0,00
B. Rückstellungen	
1. sonstige Rückstellungen	31.237,50
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.838,94
	91.076,44

Gewinn- und Verlustrechnung vom 05.02.2021 bis 31.12.2021

Fidelity Exchange Traded Products GmbH
Hamburg

		Euro
1.	sonstige betriebliche Aufwendungen	85.871,05
2.	Ergebnis nach Steuern	85.871,05-
3.	Jahresfehlbetrag	85.871,05

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Fidelity Exchange Traded Products GmbH

Hamburg

- Inhaltsübersicht-

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

II. Angaben zur Generalnorm

III. Ausweis und Gliederung

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

V. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

VI. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Gemäß § 264 Abs. 1a HGB lautet die Firmierung Fidelity Exchange Traded Products GmbH, Hamburg. Die Eintragung erfolgte im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HRB 168990.

Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 5. Februar bis 31. Dezember 2021 der Fidelity Exchange Traded Products GmbH wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) erstellt. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB und den ergänzenden Angaben des GmbHG.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB auf. Es wurde dennoch ein Anhang aufgestellt, für den die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Gesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB gemäß § 288 Absatz 1 HGB in Anspruch genommen wurden. Auf die Erstellung eines Lageberichts wurde gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet.

II. Angaben zur Generalnorm

Der Jahresabschluss der Gesellschaft vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Zusätzliche Angaben gemäß § 264 Absatz 2 Satz 2 HGB sind nicht erforderlich.

III. Ausweis und Gliederung

Darstellungsstetigkeit

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen wird weitestgehend beibehalten (§ 265 Absatz 1 Satz 1 HGB).

Untergliederung und Einfügung neuer Posten

Gemäß § 265 Absatz 5 HGB werden die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nicht weiter unterteilt.

Davon-Vermerke

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die "Davon-Vermerke" in Bezug auf die Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß § 268 Absatz 4 und 5 HGB zusammen mit den Angaben nach § 285 Nr. 1 HGB im Anhang gezeigt.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt. Das Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro ist voll eingezahlt. In der Gesellschafterversammlung am 29. September 2021 hat der Gesellschafter die Absicht geäußert, 35.000 Euro in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzuzahlen. Der Betrag wurde nicht eingezahlt und wird zum 31. Dezember 2021 als Forderung gegenüber dem Aktionär verbucht.

Die Gesellschaft hat im Jahr 2021 einen Darlehensvertrag mit FIL Distributors International über 70.000 EUR zur Deckung der laufenden Kosten abgeschlossen. Der Darlehensvertrag enthält Bedingungen für einen qualifizierten Rangrücktritt. Der Betrag wurde im Oktober 2022 ausbezahlt. Er soll zurückgezahlt werden, wenn die Gesellschaft Jahresüberschüsse erwirtschaftet und nur in dem Maße, in dem keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit besteht oder droht.

FETP unterzeichnete am 1. April 2022 einen Darlehensvertrag und erhielt einen Kredit in Höhe von 275.000 EUR zur Deckung der Anlaufkosten und der laufenden Kosten. FIL Investments International hat den Darlehensvertrag im Jahr 2022 an FIL Distributors noviert. Die Novationsvereinbarung ersetzte die Darlehensvereinbarung zum 1. April 2022. Die Inanspruchnahme der Fazilität blieb unverändert. Der Darlehensvertrag enthält Bestimmungen zur qualifizierten Nachrangigkeit. Ein Betrag von 70.000 EUR wurde im Dezember 2022 ausgezahlt. Er soll zurückgezahlt werden, wenn die Gesellschaft Jahresüberschüsse erwirtschaftet und nur, soweit keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder droht."

"Ein zusätzlicher Darlehensvertrag zwischen FIL Distributors (FID) und Intertrust Nominees (Ireland) Limited sowie ein weiterer zwischen Intertrust Nominees (Ireland) Limited und FETP werden derzeit ausgearbeitet. Die Rückzahlungen werden immer dann erfolgen, wenn FETP Finanzmittel benötigt.

FIL Distributors hat mit Datum vom 21. Dezember 2022 eine Patronatserklärung abgegeben, in der das Unternehmen seine Absicht bekundet, FETP zu unterstützen, falls die Gesellschaft keinen ausreichenden positiven Cashflow erwirtschaftet, um ihre Geschäftsaktivitäten fortzuführen. FID wird dem Unternehmen weiterhin direkt oder indirekt die Darlehensfazilität und weitere Mittel zur Verfügung stellen, die zur Finanzierung von Betriebsdefiziten und zur Bereitstellung von Betriebskapital erforderlich sind.

Der Verkaufsplan sieht vor, dass Fidelity International in den nächsten drei Jahren 500 Mio. USD zu gleichen Teilen durch den Großhandel in Deutschland, der Schweiz, Italien und anderen Ländern sowie durch das europäische institutionelle Geschäft einnimmt, was einen erwarteten Gewinnbeitrag von ca. 2,5 Mio. USD p.a. über einen Zeitraum von drei Jahren generiert. Der Vorstand hat die Annahme der Unternehmensfortführung geprüft und keine Ereignisse und/oder Umstände festgestellt, die zu deren Widerlegung führen."

Gemäß § 284 Absatz 2 Nr. 1 HGB werden nachstehend die auf die Posten der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben.

Das Guthaben bei Kreditinstituten wurde zum Nominalwert angesetzt.

Das Eigenkapital wurde mit dem Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Eine Abzinsung war aufgrund der Restlaufzeit nicht erforderlich.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Rechnungsabgrenzungsposten weisen vorausgezahlte Aufwendungen bzw. Erträge des Folgejahres aus. Ein Disagio ist nicht enthalten.

V. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Beziehungen zu Gesellschaftern

Es bestehen Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von:	35.000,00 Euro	(Vj: 0,00 Euro)
Es bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter in Höhe von:	0,00 Euro	(Vj: 0,00 Euro)

Angaben zu Restlaufzeiten von Forderungen

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Angaben zu Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten, Pfandrechten oder ähnlichen Rechten

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr:	59.838,94 Euro	(Vj: 0,00 Euro)
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00 Euro	(Vj: 0,00 Euro)
Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert (§ 285 Nr. 1b HGB):	0,00 Euro	(Vj: 0,00 Euro)

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

VI. Sonstige Angaben

Angabe der Zahl der beschäftigten Mitarbeiter

Neben den Geschäftsführern beschäftigte die Gesellschaft im Berichtszeitraum durchschnittlich 0 Arbeitnehmer.

Angaben nach § 285 Nr. 33 HGB

Der Anfang 2022 aufgetretene Konflikt zwischen der Ukraine und Russland hatte bisher keinen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum 31.12.2021. Im Jahr 2022 ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen, eine Prognose ist derzeit nicht absehbar. Die Auswirkungen werden aber aufgrund nicht materiell sein.

Angaben über die Geschäftsführung

Die Gesellschaft wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr von nachfolgend aufgeführten Geschäftsführern vertreten:

Belitz, Sandra	(18.05.2021 bis 19.08.2021)
Güldner, Jette	(18.05.2021 bis 19.08.2021)
Wagner, Hanna	(19.08.2021 bis 31.12.2021)

Nachtragsbericht

Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge eingetreten, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

Hamburg, 04.01.2023

_____

(Hanna Wagner)

C. ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erläuterungen zu den Bilanzposten auf den 31.12.2021

Aktiva

A.	Umlaufvermögen		
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	35.000,00	Euro
II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	24.959,94	Euro
	Summe Umlaufvermögen	59.959,94	Euro
B.	Rechnungsabgrenzungsposten	5.245,45	Euro
C.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	25.871,05	Euro
	Summe Aktiva	91.076,44	Euro

Passiva

A.	Eigenkapital		
I.	Gezeichnetes Kapital	25.000,00	Euro
II.	Kapitalrücklage	35.000,00	Euro
III.	Jahresfehlbetrag	85.871,05	Euro
	nicht gedeckter Fehlbetrag	25.871,05	Euro
	Summe Eigenkapital	0,00	Euro
B.	Rückstellungen		
1.	sonstige Rückstellungen	31.237,50	Euro

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Prüfungsgebühren für den Jahresabschluss 2021 durch Deloitte.

C.	Verbindlichkeiten		
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.838,94	Euro
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 59.838,94		
	Summe Passiva	91.076,44	Euro

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

vom 05.02.2021 bis 31.12.2021

1. sonstige betriebliche Aufwendungen 85.871,05 Euro

	2021 Euro
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	10.581,55
Beiträge	95,00
Porto	23,75
Rechts- und Beratungskosten	2.045,00
Abschluss- und Prüfungskosten	71.157,24
Buchführungskosten	1.928,45
Nebenkosten des Geldverkehrs	40,06
	85.871,05

2. Ergebnis nach Steuern 85.871,05- Euro

3. Jahresfehlbetrag 85.871,05 Euro

Gäßler & Siemon
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz[1)]

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €[2)] (in Worten: eine Million €) begrenzt.[3)] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

---

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die BRAO-Reform tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Lizenziert für das Jahr 2022

© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[4)]

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

---

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.